



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026

Wiesbaden, den 22. September 2026

Nr. 62

Zweite Verordnung zur Änderung der Wasserverbandshaushaltsverordnung*

Vom 16. September 2026

Aufgrund des § 8 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 54), verordnet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Artikel 1

Die Wasserverbandshaushaltsverordnung vom 19. Dezember 2019 (GVBl. 2020 S. 14), geändert durch Verordnung vom 24. August 2025 (GVBl. 2025 Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:

„§ 3 (aufgehoben)“

b) In der Angabe zu § 7 wird das Wort „Kassenprüfung“ durch die Wörter „Unvermutete Kassenbestandsaufnahme“ ersetzt.

c) Nach der Angabe zu § 18 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§18a Verpflichtungsermächtigungen“

d) In der Angabe zu § 25 wird das Wort „Kassenprüfung“ durch die Wörter „Unvermutete Kassenbestandsaufnahme“ ersetzt.

e) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„DRITTER TEIL

Verbände mit Haushaltswirtschaft nach dem Eigenbetriebsrecht

§ 32a Anwendungsbereich

§ 32b Wirtschaftsplan

§ 32c Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

§ 32d Vorläufige Haushaltsführung

* Ändert FFN 85-77

§ 32e Verbindliche Muster“

- f) In der Angabe zum Dritten Teil wird das Wort „DRITTER“ durch „VIERTER“ ersetzt.
2. In § 2 wird nach der Angabe „§ 97“ die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
 3. § 3 wird aufgehoben.
 4. In § 7 wird in der Überschrift das Wort „Kassenprüfung“ durch die Wörter „Unvermutete Kassenbestandsaufnahme“ ersetzt.
 5. In § 8 wird die Angabe „23“ durch „21“ ersetzt.
 6. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
 7. Dem § 11 werden als Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Enthält der Haushaltsbeschluss zustimmungsbedürftige Teile, wie beispielsweise den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 18a Abs. 4, den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder den Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 20 Abs. 2, so wird der Haushaltsbeschluss erst nach der Erteilung der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. § 26 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Sofern der Haushaltsbeschluss keine zustimmungsbedürftigen Teile enthält, wird dieser erst wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt. § 26 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“
 8. Dem § 12 werden als Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Enthält der Nachtragshaushaltsbeschluss zustimmungsbedürftige Teile, wie beispielsweise den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 18a Abs. 4, den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder den Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 20 Abs. 2, so wird der Nachtragshaushaltsbeschluss erst nach der Erteilung der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(7) Sofern der Nachtragshaushaltsbeschluss keine zustimmungsbedürftigen Teile enthält, wird dieser erst wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt.“
 9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „15, 17 und 24 bis 27“ durch „14, 16 und 22 bis 25“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden die Nr. 2 und 3.
 10. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die vorläufige Haushaltsführung nach Abs. 1 bis 3 endet mit dem Wirksamwerden des Haushaltsbeschlusses nach § 11 Abs. 4 Satz 1 oder nach Abs. 5 Satz 1.“
 11. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „26“ durch „24“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „27“ durch „25“ ersetzt.

12. Nach § 18 wird als § 18a eingefügt:

„§ 18a

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen dürfen unbeschadet des Abs. 5 nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsbeschluss für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig wirksam geworden ist, bis zum Wirksamwerden dieses Haushaltsbeschlusses.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen des Haushaltsbeschlusses der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Verpflichtungen im Sinne des Abs. 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in dem Haushaltsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

13. In § 25 wird in der Überschrift das Wort „Kassenprüfung“ durch die Wörter „Unvermutete Kassenbestandsaufnahme“ ersetzt.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Aufsichtsbehörde hat die Zustimmung nach § 11 Abs. 4 bis zur Unterrichtung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses über die aufgestellte Jahresrechnung nach Abs. 3 zurückzustellen. Enthält der Haushaltsbeschluss keine zustimmungsbedürftigen Teile, so kann dieser ergänzend zu den Vorgaben in § 11 Abs. 5 erst wirksam werden, wenn die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss über die aufgestellte Jahresrechnung unterrichtet wurde.“

- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

15. In § 29 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „28 bis 29“ durch „26 bis 27“ ersetzt.

16. In § 32 Nr. 15 werden die Wörter „darf als Verwahrgeld“ durch „dürfen als Verwahrgelder“ und wird das Wort „kann“ durch „können“ ersetzt.

17. Nach § 32 wird als neuer Dritter Teil eingefügt:

„DRITTER TEIL

Verbände mit Haushaltswirtschaft nach dem Eigenbetriebsrecht

§ 32a

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils finden auf Verbände Anwendung, die in der Verbandssatzung vom Bestimmungsrecht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz Gebrauch gemacht haben.

§ 32b

Wirtschaftsplan

(1) § 15 Abs. 1 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. keine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan erfolgt und
2. bei der sinngemäßen Anwendung des § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung an die Stelle der Sätze 2 und 3 die Sätze „Enthält der Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplans zustimmungsbedürftige Teile, so wird dieser erst nach der Erteilung der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Sofern der Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplans keine zustimmungsbedürftigen Teile enthält, wird dieser erst wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt.“ treten.

(2) Auf die Änderung des Wirtschaftsplans nach § 15 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.

§ 32c

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Abweichend von der sinngemäßen Anwendung des § 27 Abs. 2 Satz 1 des Eigenbetriebsgesetzes kann in der Verbandssatzung festgelegt werden, dass die Prüfung nach Satz 1 durch das für den Verband zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landeskreises oder der kreisfreien Stadt erfolgt, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat. Die Änderung der Satzung bedarf des Einvernehmens mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt. Der Jahresabschluss ist zu prüfen; sofern ein Lagebericht aufzustellen ist, erstreckt sich die Prüfung auch auf diesen.

§ 32d

Vorläufige Haushaltsführung

§ 99 Abs. 1 und 3 der Hessischen Gemeindeordnung ist bei der sinngemäßen Anwendung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „bekannt gemacht“ jeweils das Wort „wirksam“ tritt.

§ 32e

Verbindliche Muster

Die Muster der Anlagen 28 bis 34 sind für die Verbände verbindlich.“

18. Der bisherige Dritte Teil wird der Vierte Teil.

19. In § 33 wird nach dem Wort „Verordnung“ die Angabe „in der ab dem 23. September 2026 geltenden Fassung“ eingefügt und wird die Angabe „2021“ durch „2028“ ersetzt.
20. In § 34 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2033“ ersetzt.
21. Die Anlagen 1 bis 29 werden durch die Anlagen 1 bis 34 ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 2026

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Jung

Hessische Staatskanzlei